



Drucksachen-Nr. **X/769**

Bad Schwalbach, den 02.10.2018

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Herr Schuy

## Bauaufsicht und Denkmalschutz

| Beratungsfolge             | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|----------------------------|----------------|-----|------------|
| Kreisausschuss             | 22.10.2018     |     | nein       |
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.10.2018     |     | ja         |
| Kreistag                   | 30.10.2018     |     | ja         |

Titel

### Änderung der Satzung über die Erhebung der Bauaufsichtsgebühren

#### I. Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf neu gefasst. Die Satzungsänderung soll zum frühestmöglichen Termin nach Genehmigung durch den Kreistag in Kraft gesetzt werden.

#### II: Sachverhalt:

Die Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung ist notwendig, da sich die Verwaltungskostenordnung des zuständigen Ministeriums mit dem dazu ergangenen Verwaltungskostenverzeichnis geändert hat. Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. September 2018 die „Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung“ beschlossen. Die Verkündung der Norm erfolgt voraussichtlich am 26. September 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen. Die Änderung resultiert letztlich aus der neuen Hess. Bauordnung (HBO) 2018. Mit der HBO 2018 wurde auch das Verfahrensrecht erheblich verändert. So wurde die sogenannte Genehmigungsfreistellung federführend in die Hand der Bauaufsicht gelegt. Weitere Aufgaben, wie beispielsweise die Grundstücksteilungen, sind hinzugekommen.

Nach § 1 Abs. 4 Hess. Verwaltungskostengesetz können die Landkreise, denen die Bauaufsicht übertragen ist, durch Satzung die Bauaufsichtsgebühren nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung abweichen.

Eine Abweichung bei den Gebührensätzen ist jedoch notwendig, da diese teilweise nicht auskömmlich sind. In der Regel weichen die Gebührenträger von den Sätzen der Verwaltungskostenordnung ab, da die genannten Kriterien nicht das Kostendeckungsgebot berücksichtigen. Die neue Satzung orientiert sich im Wesentlichen an den Gebührensätzen der bisherigen Satzung. In wenigen Punkten wurden leichte Änderungen vorgenommen. Die Änderungen wurden farbig markiert. Viele Änderungen beziehen sich lediglich auf die neuen und geänderten Paragraphen der HBO:

Nach § 3 Hess. Verwaltungskostengesetz sind bei der Bemessung der Gebühr folgende Grundsätze anzuwenden:

Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen (die Einschränkung beruht auf dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Äquivalenzprinzip). Verwaltungsaufwand im Sinne der genannten Vorschriften sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

### **III. Finanzierungsübersicht**

Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben hängt vom Personalbestand und der Anzahl der Verfahren ab. Eine Kostendeckung ist angestrebt.

### **IV. Personelle Auswirkungen**

Keine

### **V. Frühere Beschlüsse**

KT vom 09.06.1999

KT vom 02.12.2003

KT vom 08.04.2014

(Dr. Mödden)  
Kreisbeigeordneter

**Anlage:**  
Bauaufsichtsgebührensatzung  
Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung